

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Hans Zöchling GmbH
vertreten durch
SHM Schwartz Huber-Medek Pallitsch
Rechtsanwälte
Hohenstaufengasse 7
1010 Wien

Beilagen

RU4-U-920/001-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Paul Sekyra	15206	09. März 2018

Betrifft
Hans Zöchling GmbH - Erweiterung des Dolomitabbaus Rohr im Gebirge - Standort:
Gemeinde Rohr im Gebirge (WN), KG Rohr im Gebirge, Gst.Nr. 547/1, 550/1, KG
Schwarzau im Gebirge 1824/53, 1833/53; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7
UVP-G 2000

Bescheid

Die Hans Zöchling GmbH, vertreten durch die SHM Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte OG, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 13. November 2017 den Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, dass für das Vorhaben "Erweiterung des Abbaus Rohr im Gebirge" keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben "Erweiterung des Abbaus Rohr im Gebirge" der Hans Zöchling GmbH, vertreten durch die SHM Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte OG, 1010 Wien, nämlich die Erweiterung des bestehenden und genehmigten Abbaus für Festgestein in Rohr im Gebirge mit einer genehmigte Abbaufläche des Steinbruchs von 84.582 m² durch Errichtung und Betrieb

- a) einer zusätzlichen Abbaufäche von 88.450 m² für Festgestein auf den Grundstücken 547/1 und 550/1, beide EZ 52, KG Rohr im Gebirge, sowie den Grundstücken 1824 und 1833, beide EZ 53, KG Schwarza im Gebirge, sowie
- b) einer zusätzlichen Rodung auf einer Fläche von 87.403 m²

keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a UVP-G 2000 iVm Z 26 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Hans Zöchling GmbH, vertreten durch die SHM Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte OG, 1010 Wien, wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 9.05** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: **AT545300001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen RU4-U-904/001-2017 als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 3 Abs 7, § 3a iVm Z 26 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, insbesondere §§ 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2018, LGBl. 96/2017

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Die Hans Zöchling GmbH, vertreten durch die SHM Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte OG, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 13. November 2017 den Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, dass für das Vorhaben "Erweiterung des Abbaus Rohr im Gebirge" keine UVP durchzuführen ist.

1.2 Zur gegenständlichen geplanten Erweiterung hatte die Hans Zöchling Ges.m.b.H. mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 (eingelangt am 16. Dezember 2016) bereits einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend die geplante Erweiterung des Dolomitabbaus Rohr im Gebirge - Standort: Gemeinde Rohr im Gebirge und Marktgemeinde Schwarza im Gebirge, gestellt (zu RU4-U-880/001-2016). Dieser Antrag war zurückgezogen worden.

1.3 Zu diesem Verfahren wurden Gutachten beziehungsweise Stellungnahmen von folgenden Sachverständigen abgegeben:

GRUNDNER Hans DI, 30.01.2017

EDELBAUER Jutta Dr., 31.01.2017

ROSENBERGER Harald DI, 15.02.2017

ROSENBERGER Harald DI, 23.02.2017

PRÖSTLER Josef DI, 21.02.2017

DÖLTL Anton DI, 23.02.2017

JUNGWIRTH Michael Dr., 03.04.2017

2 Beabsichtigtes Vorhaben

2.1 Vorhabensbeschreibung

2.1.1 Die Hans Zöchling betreibt in der Gemeinde Rohr am Gebirge einen Dolomitsteinbruch. Der Aufschluss- und Abbauplan des Dolomitabbaus Rohr im Gebirge (Abbaufeld Kogel) wurde mit Bescheid der Berghauptmannschaft Wien vom 13.11.1996, 12.256/6/96, genehmigt und mit Bescheid vom 08.06.2000, 12.256/7/00, abgeändert. Die naturschutzbehördliche Bewilligung wurde mit Bescheid der BH Wiener Neustadt vom 01.10.1996, 9-N-83107/17, erteilt und mit Bescheid der BH Wiener Neustadt vom 12.07.2007, WBW2-NA-0553/001, abgeändert.

2.1.2 Die derzeit genehmigte Abbaufäche des Steinbruchs beträgt 84.582 m².

2.1.3 Für die derzeitige Abbaufäche wurden außerdem mit Bescheid der BH Wiener Neustadt vom 28.10.1996, 14-H-8360/5, die befristete Rodung von 11.900 m² und mit Bescheid der BH Wiener Neustadt vom 13.07.2007, WBL1-V-0756, die befristete Rodung von 35.993 m² bewilligt.

2.1.4 Die im Steinbruch gewonnenen mineralischen Rohstoffe werden schon derzeit in einer im Bereich des bestehenden Abbaufeldes errichteten Aufbereitungsanlage aufbereitet. Diese zuletzt mit Bescheid der BH Wiener Neustadt vom 07.10.2016, WBW2-M-0421/001, genehmigte Aufbereitungsanlage auf den Grundstücken 550/1, 1419 und 531, KG Rohr im Gebirge, wird aktuell dem Stand der Technik angepasst, indem Hauptkomponenten ausgetauscht werden und die Stromversorgung der Anlage zukünftig aus dem öffentlichen Netz erfolgen soll. Diese - unabhängig von der verfahrensgegenständlichen Erweiterung des Steinbruchs erforderlichen - Änderungen der Aufbereitungsanlage wurden bereits von der BH Wiener Neustadt am 09.10.2017

nach dem MinroG und dem NÖ NSchG positiv verhandelt (VHS der BH Wiener Neustadt vom 09.10.2017, WBW2-M-0421, WBW2-NA-0553, WBL1-V-0756).

2.1.5 Der bestehende Steinbruch soll nun auf die Grundstücke 547/1 und 550/1, beide EZ 52, KG Rohr im Gebirge, sowie die Grundstücke 1824 und 1833, beide EZ 53, KG Schwarza im Gebirge, erweitert werden.

2.1.6 Die zusätzliche, noch nicht genehmigte Abbaufäche beträgt 88.450 m².

2.1.7 Im Zuge der geplanten Erweiterung wird vom derzeitigen Etagenabbau auf Scheibenabbau umgestellt und eine Förderbandanlage zur bestehenden Aufbereitungsanlage errichtet. Die gewonnenen mineralischen Rohstoffe werden in der bestehenden und genehmigten Aufbereitungsanlage aufbereitet, die selbst nicht Bestandteil des gegenständlichen Vorhabens ist. Für die Erweiterung ist außerdem eine vorübergehende Rodung auf einer Fläche von 87.403 m² im Landschaftsschutzgebiet Rax-Schneeberg (Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete, LGBl 5500/35-0 idF LGBl 5500/35-10) erforderlich.

2.1.8 Die Aufbereitungsanlage am Standort, in der die aus der Erweiterung des Steinbruches gewonnenen mineralischen Rohstoffe aufbereitet werden, ist selbst nicht Teil des Vorhabens, sondern wird als genehmigter Bestand bei der Beschreibung des Iststandes berücksichtigt. Dabei wurden auch schon die aktuellen Änderungen der Anlage zur Anpassung an den Stand der Technik berücksichtigt, da diese Änderungen bereits positiv verhandelt wurden, die Auswirkungen dieser Änderungen konkret abschätzbar sind und eine Umsetzung gewiss ist (bestehende örtliche Verhältnisse).

2.1.9 Die Details des Vorhabens ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen.

Umwelthygiene, JUNGWIRTH Michael Dr., 15.12.2017

Sprengtechnik, Döllt, Anton DI, 26.02.2018

3.3 In den Gutachten wird aus der jeweils fachlichen Sicht ausgeführt, dass aufgrund der Änderung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt und auch der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie A festgelegt wurde, nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

4 Beweiswürdigung

4.1 Aus dem Ermittlungsverfahren und insbesondere aus den im Verfahren eingelangten Stellungnahmen muss der Schluss gezogen werden, dass die der Entscheidung zu Grunde gelegten Angaben der Antragstellerin schlüssig und nachvollziehbar sind. Sie waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.2 Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung sondern auch eine langjährige Erfahrung als Amtssachverständige in den jeweils einschlägigen materiellen Genehmigungsverfahren besitzen und auch wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

4.3 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten (für Grobprüfungsverfahren) und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

4.4 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175). Gegengutachten wurden nicht vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten nicht festgestellt werden.

4.5 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

4.6 Die eingeholten Gutachten waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

5.1 Die Antragstellerin betreibt einen bestehenden und genehmigten Abbau für Festgestein in Rohr im Gebirge mit einer genehmigten Abbaufäche des Steinbruchs von 84.582 m².

5.2 Es ist nunmehr beabsichtigt, einer zusätzlichen Abbaufäche von 88.450 m² für Festgestein auf den Grundstücke 547/1 und 550/1, beide EZ 52, KG Rohr im Gebirge, sowie den Grundstücke 1824 und 1833, beide EZ 53, KG Schwarzaue im Gebirge, zu betreiben.

5.3 Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind zusätzliche Rodungen auf einer Fläche von 87.403 m² erforderlich.

5.4 Das beabsichtigte (Änderungs)vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

6 Parteiengehör

6.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltsanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und

welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltsachverständige und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

6.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.3 Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben, in denen vorgebracht wurde, dass das Vorhaben der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3, § 12a und § 19 Abs 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige

und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs 4 und gemäß § 3a Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 und 3 regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß

§ 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhan-

ges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. *die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;*

2. *für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.*

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. *der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder*

2. *eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,*

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von we-

niger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

Z 26	a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 10 ha;		c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E mit einer Fläche ⁵⁾ von
------	---	--	---

	<p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein), wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 13 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 3 ha beträgt;</p>		<p>mindestens 5 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 7,5 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 1,5 ha beträgt.</p>
Z 46		<p>a) Rodungen ^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p>	<p>c) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;</p> <p>d) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren ge-</p>

			<p><i>genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</i></p> <p><i>e) Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</i></p> <p><i>f) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</i></p> <p><i>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und</i></p>
--	--	--	--

			<i>Weidenutzungsrechte gilt.</i>
--	--	--	----------------------------------

⁹⁾ Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs 2 Z 8 bzw. 113 Abs 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

¹⁰⁾ Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung zum Antragszeitpunkt erloschen ist (§ 18 Abs 1 Z 1 ForstG) sowie Flächen, für die Ersatzaufforstungen gemäß § 18 Abs 2 ForstG vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

7.2 Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete

§ 2

.....

(12) Landschaftsschutzgebiet "Rax-Schneeberg":

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das Gebiet der Stadtgemeinde Gloggnitz, ausgenommen den südlich der Trasse der ÖBB liegenden Teil der Katastralgemeinde Gloggnitz, der Marktgemeinden Gutenstein, Puchberg am Schneeberg, Reichenau an der Rax, Schottwien und Schwarzau im Gebirge, sowie der Gemeinden Breitenstein, Otterthal, Payerbach, Priggitz, Rohr im Gebirge, Semmering und Vöstenhof.

.....

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Nach den Angaben der Antragstellerin handelt es sich um ein Änderungsvorhaben. Bei der Beurteilung, ob es sich um ein Neu-oder Änderungsvorhaben handelt, ist zunächst dem Willen des Antragstellers zu folgen, sofern die Ausführungen plausibel und rechtlich nachvollziehbar sind.

8.1.2 Da bereits ein genehmigter Abbau von Festgestein betrieben wird, für den Rodungsbewilligungen vorliegen, und nunmehr die Flächen für den Festgesteinsabbau erweitert werden sollen, für welche ebenfalls Rodung und Rodungsbewilligungen erforderlich sind, und sowohl eine räumliche Nähe als auch eine betriebliche Einheit vorliegt, kann den Ausführungen, dass es sich um ein Änderungsvorhaben handelt, gefolgt werden.

8.1.3 Es sind daher die Bestimmungen des § 3a UVP-G 2000 iVm § 3 UVP-G 2000 iVm Z 26 und 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000 der Beurteilung zugrunde zu legen.

8.2 Zum Tatbestand der Z 26 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Gemäß Anhang 1 Z 26 lit b iVm § 3a Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 unterliegen Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen (Festgestein) der UVP-Pflicht, wenn die Fläche der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 13 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3 ha beträgt und die Behörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung feststellt, dass mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt iSd § 1 Abs 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

8.2.2 Der bestehende Steinbruch umfasst eine genehmigte Abbaufäche von rund 8,45 ha. Die geplante Flächenerweiterung beträgt 8,84 ha. Das geplante Erweiterungsvorhaben erreicht daher die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 26 lit b UVP-G 2000.

8.2.3 Die Behörde hat daher gemäß § 3a Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 im Einzelfall festzustellen, ob durch die Erweiterung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei insbesondere auch zu prüfen ist, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie A festgelegt wurde, nämlich das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt wird (Z 26 lit d Anhang 1 zum UVP-G 2000).

8.3 Zum Tatbestand der Z 46 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Gemäß Anhang 1 Z 46 lit f iVm § 3 Abs 4 UVP-G 2000 ist für Erweiterungen von Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A im Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie A festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt.

8.3.2 Die bislang genehmigten befristeten Rodungen umfassen eine Fläche von insgesamt 47.893 m², die nun im Zuge der Erweiterung des Steinbruches um 87.403 m² auf insgesamt 135.296 m² erweitert werden soll.

8.3.3 Das Vorhaben erreicht daher die Schwellenwerte gemäß Z 46 lit f Anhang 1 zum UVP-G 2000, weshalb zu prüfen ist, ob durch die Erweiterung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei insbesondere auch zu prüfen ist, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie A festgelegt wurde, nämlich das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt wird (US 28.9.2011, US 8B/2011/14-7).

9 Beurteilungsmaßstab und Prüfungsumfang

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelfallprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit "erheblichen" Auswirkungen auf die Umwelt zu "rechnen" ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23)

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 sind die Auswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben auf die Umwelt zu beurteilen, während nach § 3 Abs 4 UVP-G 2000 bloß die mögliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, zu beurteilen ist (Hinweis E vom 17. Dezember 2015, 2012/05/0153). Dieser auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, beschränkten Prüfpflicht steht auch die Rechtsprechung des VwGH nicht entgegen, nach der die programmatische Bestimmung des § 1 UVPG 2000 als Interpretationshilfe für die übrigen Bestimmungen des UVPG 2000 herangezogen werden kann, weswegen bei der Auslegung der in Anhang 1 UVPG 2000 enthaltenen Tatbestände jedenfalls auch die in § 1 Abs 1 UVPG 2000 genannten Zielsetzungen und die in dieser Bestimmung genannten Schutzgüter zu berücksichtigen sind (Hinweis E vom 17.

Dezember 2014, Ro 2014/03/0066). § 3 Abs 4 erster Satz UVPG 2000 bestimmt nämlich ausdrücklich, dass die Behörde im Wege der Einzelfallprüfung zu entscheiden hat, ob zu erwarten ist, dass der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie D festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Daher besteht die Auffassung der Behörde zu Recht, bei einer Einzelfallprüfung in einem schutzwürdigen Gebiet nach § 3 Abs 4 UVPG 2000 habe keine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, sondern eine auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes (hier der Kategorie D) bezogene Prüfung zu erfolgen. (VwGH vom 11.05.2017, Ra 2017/04/0006)

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Von der Behörde war zunächst zu prüfen, ob durch das Vorhaben ein Tatbestand des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Z 26 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Da wie oben dargelegt Tatbestände erfüllt werden, war weiters im Einzelfall als Grobprüfung festzustellen, ob durch die Erweiterung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei insbesondere auch zu prüfen ist, ob der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie A festgelegt wurde, nämlich das Landschaftsbild wesentlich beeinträchtigt wird.

10.3 Aus den eingeholten Gutachten muss nun der rechtliche Schluss gezogen werden, dass durch das Änderungsvorhaben mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und insbesondere auch der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie A festgelegt wurde, nämlich das Landschaftsbild, nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich

die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Rohr im Gebirge, z. H. des Bürgermeisters, Rohr im Gebirge 24, 2663 Rohr im Gebirge
2. Marktgemeinde Schwarzau im Gebirge, z. H. des Bürgermeisters, Markt 60, 2662 Schwarzau im Gebirge
3. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt
5. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, Peischingerstraße 17, 2620 Neunkirchen
6. Landeshauptfrau von NÖ, Abteilung Wasserwirtschaft als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
7. Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Fachbereich Naturschutz, Ungargasse 33, 2700 Wr. Neustadt
zur Kenntnis
8. Abteilung Anlagentechnik, 1) Fachbereich Lärmtechnik; 2) Fachbereich Luftreinhaltetechnik; 3) Fachbereich Sprengtechnik zur Kenntnis
9. Abteilung Forstwirtschaft, zur Kenntnis

10. Abteilung Umwelthygiene, zur Kenntnis, z.H. Herrn Dr. Jungwirth
11. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur